



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2009/1622
Datum: 02.11.2009

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Wahlprüfungsausschuss	19.11.2009	öffentlich
Rat	14.12.2009	öffentlich

Tagesordnung

Kommunalwahl 2009
Ergebnis der Vorprüfung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

Beschlussvorschlag

1. Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz gegen die Gültigkeit der Stadtratswahl und der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister und/oder gegen die Entscheidungen der Wahlbehörde erhoben wurden und dass keiner der in § 40 Abs. 1 unter den Buchst. a) – c) des Kommunalwahlgesetzes genannten Fälle vorliegt.
2. Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef
 - a. die Stadtratswahl vom 30.08.2009 gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes für gültig zu erklären.
 - b. die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister vom 30.08.2009 gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes für gültig zu erklären.

Begründung

Nach § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neugewählte Vertretung über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Die der Entscheidung vorgelagerte Prüfung wird von einem Ausschuss durchgeführt, den der Rat hierfür wählt.

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 26.10.2009 den Wahlprüfungsausschuss zur Durchführung der Vorprüfung gewählt.

Der Prüfungsumfang ergibt sich aus den §§ 39 und 40 des Kommunalwahlgesetzes.

Einsprüche im Sinne des § 39 Abs. 1 KWahlG gegen die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat oder zum hauptamtlichen Bürgermeister sind nicht eingegangen; es wurden auch keine Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlbehörde erhoben, die diese bei der Wahlvorbereitung oder Wahlhandlung getroffen hatte (§ 39 Abs. 2 KWahlG).

Gem. § 40 Abs. 1 KWahlG ist zu prüfen,

- (a) ob die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig zu erachten ist (§ 40 Abs. 1 Buchst. a) KWahlG).

Dieser Fall liegt nicht vor.

- (b) ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweiligen Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können (§ 40 Abs. 1 Buchst. b) KWahlG).

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und/oder Durchführung der Kommunalwahl 2009 festgestellt.

- (c) ob die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 43 KWahlG) für ungültig zu erklären, aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen ist bzw. ob eine Neufeststellung nicht möglich ist, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen und dies im jeweils vorliegenden Einzelfall von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste sein kann (§ 40 Abs. 1 Buchst. c) KWahlG).

Es bestehen keine Gründe, die Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses für ungültig zu erklären.

Da keiner der unter den Buchstaben a) – c) genannten Fälle vorliegt und keine Einsprüche innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (30.09.2009) eingegangen sind, ist die Wahl des Stadtrats und zum hauptamtlichen Bürgermeister nach § 40 Abs. 1 Buchst. c) KWahlG durch die Vertretung für gültig zu erklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister nach § 46 e) Abs. 1 KWahlG nicht an der Beratung und Beschlussfassung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl mitwirken darf.

Hennef (Sieg), den 02.11.2009

Klaus Pipke